

Gewahrsamsbruch.

§ 133

(1) Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ann.i Vgl. Vorbem. zu § 331.

Beschädigung amtlicher Bekanntmachungen.

§ 134

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ann.t Vgl. Vorbem. zu § 331.

§ 134a

(aufgehoben)

Ann.t § 134a war durch § 9 Ziff. 3 der VO zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I S. 548) eingefügt und ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Verletzung inländischer Hoheitszeichen.

§ 135

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschä-